

## NEUE INTERNATIONALE WIRTSCHAFTSORDNUNG UND ÖKONOMISCHE SICHERHEIT

Fritz ENDERLEIN \*

Ich bin der Aufforderung, einen Beitrag zu dieser Festschrift zu schreiben, sehr gern gefolgt, da ich unserem Jubilar seit langem in Achtung und Freundschaft verbunden bin. Ich nehme aber auch gern die Gelegenheit wahr, meine Gedanken zu einem Thema zu äußern, das alle stark bewegt und das für Gegenwart und Zukunft von größter Bedeutung ist.

Die Diskussion der ökonomischen Sicherheit der Staaten ist jüngeren Datums, aber bereits seit etwa 15 Jahren werden Diskussionen über eine Neue internationale Wirtschaftsordnung (NIWO) geführt, in erster Linie natürlich in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen; in der Vollversammlung selbst, in ihren verschiedenen Komitees, in der UNCITRAL —in der Professor Barrera über viele Jahre die Interessen Mexikos vertreten hat—, aber auch in der UNCTAD und UNIDO.

Auch nichtstaatliche internationale Organisationen beteiligen sich an der Diskussion. Erinnert sei an den 10. Kongreß für Rechtsvergleichung 1978,<sup>1</sup> oder an die Madrid Conference on the Law of the World 1979. Im Rahmen der International Law Association wurde ein spezielles internationales Komitee für Rechtsfragen einer NIWO gebildet. (Bedauerlicherweise gehört diesem Komitee kein Vertreter Mexikos an, obwohl doch die Namen Eccheveria und Castaneda untrennbar mit der Geschichte der NIWO verbunden sind.)

Inzwischen füllt die Literatur über die NIWO ganze Bibliotheken und es ist nicht möglich, in diesem Beitrag auf alle Aspekte einzugehen. Ich möchte mich deshalb im folgenden nur auf wenige Fragen beschränken:

\* Direktor des Instituts für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Potsdam-Babelsberg.

<sup>1</sup> Siehe K. R. Simmonds, Generalbericht zum Thema IV.A.2. "Völkerrecht und die neue internationale Wirtschaftsordnung", 10. Internationaler Kongreß für Rechtsvergleichung, Budapest, August 1978.

1. Die Diskussionen im 6. Komitee der Vereinten Nationen.
2. Die Beteiligung der UNCITRAL.
3. Die Notwendigkeit eines Konsens.
4. Das Verhältnis von NIWO und ökonomischer Sicherheit.
5. Die Ausarbeitung völkerrechtlicher Prinzipien der NIWO.

Am 1. Mai 1974 nahm die 6. Sondertagung der Vereinten Nationen die "Deklaration über die Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung" an<sup>2</sup> und kurze Zeit später, am 12. Dezember 1974, beschloß die 29. Tagung der UN-Vollversammlung die "Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten" (CERDS).<sup>3</sup>

Bereits seit der 30. Tagung der UN-Vollversammlung 1975 gibt es Bestrebungen, die Bestimmungen der CERDS in bindende Rechtsnormen zu verwandeln.<sup>4</sup> Auf dieser Tagung haben die Philippinen die Aufnahme des Punktes "Consolidation and progressive development of the principles and norms of international economic law relating in particular to the legal aspects of the new international economic order" in die Tagesordnung der Vollversammlung vorgeschlagen.

Die Behandlung dieses Vorschlages wurde von Tagung zu Tagung verschoben, aber die 34. Tagung ersuchte mit ihrer Resolution 34/150 den Generalsekretär, die betreffenden Fragen im Hinblick darauf zu untersuchen, ob die Prinzipien und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, die sich besonders auf die rechtlichen Aspekte einer NIWO beziehen, in einer oder mehreren Konventionen niederzulegen seien.

Die Diskussionen im 6. Komitee der folgenden UN-Tagungen zeigten,<sup>5</sup> daß kein großer Enthusiasmus bestand, den vorhandenen Dokumenten ein weiteres hinzuzufügen, und es wurde vor allem die Frage gestellt, welchen Nutzen und Zweck eine Konvention habe, die wahrscheinlich von den bedeutendsten imperialistischen Staaten nicht ratifiziert würde.

<sup>2</sup> A/RES/3201 (S-VI), Declaration on the Establishment of a New International Economic Order.

<sup>3</sup> A/RES/3281 (XXIX), Charter of Economic Rights and Duties of States; siehe dazu K. Becher, "Die Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten - Instrument zur Durchsetzung der gleichberechtigten Zusammenarbeit der Staaten", *Deutsche Außenpolitik*, Sonderheft UNO-Bilanz 1974/75, Berlin 1975, S. 81 ff; sowie K. Becher, "Die Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten und der Beitrag zur weiteren Ausgestaltung des demokratischen Völkerrechts", *Deutsche Außenpolitik* (1980) 4, S. 77 ff.

<sup>4</sup> A/RES/3994 (XXX) vom 15. 12. 1975.

<sup>5</sup> Siehe z. B. den Bericht des Generalsekretärs zur 35. Tagung der UN-Vollversammlung, A/35/466, S. 3.

Die 35. Tagung beauftragte deshalb das Institut für Forschung und Ausbildung der UN, UNITAR.

a) eine Liste der bestehenden und sich herausbildenden Prinzipien und Normen des Völkerrechts aufzustellen, die sich auf die NIWO beziehen und die die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten, internationalen Organisationen und anderen Subjekten des Völkerrechts sowie die Aktivitäten der transnationalen Gesellschaften betreffen, und

b) eine analytische Studie über die fortschrittliche Entwicklung der Prinzipien und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die NIWO, auf der Basis der unter a) erwähnten Liste, anzufertigen.<sup>6</sup>

UNITAR ist dieser Aufgabe nachgekommen und hat folgende Ergebnisse vorgelegt:

1981, eine Zusammenstellung, welche rechtlichen Aspekte in welchen Akten berührt werden.<sup>7</sup>

1982, eine Analyse der folgenden vier Prinzipien:<sup>8</sup>

- Präferenzbehandlung für Entwicklungsländer,
- Stabilisierung der Exporteinnahmen der Entwicklungsländer,
- ständige Souveränität über die natürlichen Ressourcen,
- Recht eines jeden Staates auf Nutzung von Wissenschaft und Technik (Entwurf).

1983, eine Analyse weiterer Prinzipien:<sup>9</sup>

- Recht eines jeden Staates auf Nutzung von Wissenschaft und Technik,
- Recht der Entwicklungsländer auf Entwicklungshilfe,
- gleichberechtigte Teilnahme der Entwicklungsländer an den internationalen Wirtschaftsbeziehungen (Entwurf),
- gemeinsames Erbe der Menschheit.

1984, Studie zur gleichberechtigten Teilnahme der Entwicklungsländer an den internationalen Wirtschaftsbeziehungen<sup>10</sup> und abschließende analytische Studie nebst einer Zusammenfassung, einer Übersicht und einem Bericht über die durchgeführten Arbeiten.<sup>11</sup>

<sup>6</sup> Res. 35/166 vom 15. 12. 1980.

<sup>7</sup> UNITAR/DS/4 vom 25. 9. 1981.

<sup>8</sup> UNITAR/DS/5 vom 15. 8. 1982.

<sup>9</sup> UNITAR/DS/6 vom 12. 10. 1983.

<sup>10</sup> UNITAR/DS/6/Add. 1 vom 25. 9. 1984.

<sup>11</sup> A/39/504 und A/39/504/Add. 1 vom 23. 10. 1984.

Die Diskussionen, die von 1981 bis 1984 zu den Ergebnissen der UNITAR im 6. Komitee geführt wurden, haben gezeigt, daß auf diese Weise kaum Fortschritte zu erwarten sind.

Die Entwicklungsländer zeigten sich enttäuscht, daß zu wenig Experten aus ihren Ländern mitwirkten und in den Studien nicht entschieden genug die Herausbildung neuer Völkerrechtsprinzipien betont wurde. Sie sind bestrebt, das Völkerrecht stärker dazu zu nutzen, ihre dringenden ökonomischen Probleme zu lösen. Dabei wurde allerdings kein von allen Staaten der Gruppe der 77 vertretenes einheitliches Konzept sichtbar. Unterschiedliche Auffassungen wurden sowohl zu Einzelfragen wie auch zu dem zu beschreitenden Weg vertreten. Übereinstimmung bestand jedoch im allgemeinen darin, völkerrechtlich verbindliche Verpflichtungen anzustreben.

Die kapitalistischen Staaten kritisierten, daß in den Studien kein Unterschied zwischen UN-Resolutionen und der tatsächlichen Staatenpraxis gemacht wurde. Und bei den UN-Resolutionen hätte nach ihrer Auffassung differenziert werden müssen, ob diese einstimmig oder mit den Gegenstimmen der westlichen Industrieländer zustande gekommen sind.

Die sozialistischen Länder unterstützten die gerechten Forderungen der Entwicklungsländer auf Entkolonialisierung im ökonomischen Bereich. Sie waren dabei bestrebt, diese Forderungen in den Zusammenhang mit der Sicherung des Weltfriedens und der Förderung der weltweiten, gegenseitig vorteilhaften, internationalen Zusammenarbeit zu bringen.

Allerdings betonten die sozialistischen Länder mehrfach den Empfehlungscharakter der Deklaration und der CERDS, machten also deutlich, daß es sich noch nicht um geltendes Völkerrecht handelt, soweit es nicht mit den Grundprinzipien identisch ist. Im Übrigen wiesen sie wiederholt darauf hin, daß UNITAR nicht geeignet ist festzustellen, was Völkerrecht ist und was nicht. Das müsse den Staaten selbst vorbehalten bleiben und könne deshalb nur in einem Organ bearbeitet werden, das sich aus Staatenvertretern zusammensetzt.

Allgemein wurde die Auswahl der von UNITAR analysierten Prinzipien kritisiert, wie bereits zuvor die Auswahl der in die Untersuchung einbezogenen Dokumente. Viele Staaten hielten die Aufgabe überhaupt für verfrüht.

Dieses weitgehende Unbehagen zeigte sich auch an den Abstimmungsergebnissen. Resolution 34/150, mit der der Generalsekretär aufgefordert wurde, einen Bericht in Zusammenarbeit mit UNITAR und

in Koordinierung mit UNCITRAL u.a. vorzulegen, wurde mit 6 Gegenstimmen bei 26 Stimmenthaltungen angenommen. Resolution 35/166 mit der ersten Aufforderung an UNITAR erhielt im 6. Komitee 6 Gegenstimmen bei 16 Stimmenthaltungen. Resolution 36/107, die den Auftrag an UNITAR erweiterte, erhielt zwar keine Gegenstimme, aber 32 Staaten übten Stimmenthaltung. Auch bei Resolution 37/103, mit der von UNITAR dessen abschließende Studie gefordert wurde, enthielten sich 30 Staaten der Stimme, die USA stimmten dagegen. Auch Resolution 38/128 wurde im 6. Komitee mit 79:1:30 Stimmen verabschiedet.

Erst die Resolution 39/75, mit der der Abschluß der Arbeiten von UNITAR bestätigt wurde, erhielt die Stimmen aller sozialistischen Staaten und wurde mit 120 Stimmen bei 17 Stimmenthaltungen kapitalistischer Staaten verabschiedet. Mit dieser Resolution bekräftigte die 39. Tagung der Vollversammlung die Notwendigkeit einer systematischen und fortschrittlichen Entwicklung der auf die NIWO bezogenen Prinzipien und Normen des Völkerrechts.

Die Entscheidung, in welchem Gremium die weitere Diskussion durchgeführt werden soll, konnte jedoch noch nicht getroffen werden. Dazu bedurfte es drei weiterer Tagungen. Erst 1987 wurde mit Resolution 42/149 entschieden, daß innerhalb des 6. Komitees ein geeignetes Forum geschaffen werden soll. Auch bei dieser Resolution enthielten sich 24 Staaten der Stimme.

Nicht nur das 6. Komitee beschäftigt sich mit der NIWO. Die Vollversammlung selbst befaßte sich anläßlich des 10. Jahrestages der CERDS damit, in welchem Umfange die Charta in der Staatenpraxis bisher verwirklicht wurde. Dazu beschloß die Vollversammlung die Einsetzung eines Ad-hoc-Komitees, das sich mit einer gründlichen und systematischen Überprüfung der Verwirklichung der CERDS befassen und dabei die Entwicklung aller ökonomischen, sozialen, rechtlichen und anderen Faktoren, die mit den Prinzipien und Zielen der Charta im Zusammenhang stehen, berücksichtigen sollte, um die angemessensten Aktionen zur Verwirklichung der Charta feststellen zu können, die zu dauerhaften Lösungen der ernstesten ökonomischen Probleme der Entwicklungsländer führen würden.<sup>12</sup> Die Reaktion auf die aufgeworfenen Fragen spiegelte das Verhältnis der einzelnen Staatengruppen zur Schaffung einer NIWO in treffender Weise wider.

Die kapitalistischen Staaten lehnten es rundheraus ab, über die Verwirklichung der Charta auch nur zu diskutieren. Der Ständige Vertre-

<sup>12</sup> A/AC.226/1 und L. 3, Das Ad-hoc-Komitee tagte vom 25. 3. 12. 4. 1985.

ter der USA bei den Vereinten Nationen teilte deren Generalsekretär mit, daß die USA, die mit 13 der 34 Artikel der CERDS nicht einverstanden waren und deshalb bei deren Annahme mit "nein" stimmten, nichts unternommen hätten, um die Charta zu verwirklichen und auch in Zukunft keine derartigen Schritte vorsehen.<sup>13</sup> Auch Japan und die EG-Staaten weigerten sich, an der Arbeit des Ad-hoc-Komitees teilzunehmen.<sup>14</sup>

Die Entwicklungsländer stellten mit Bedauern und Sorge fest, daß die Charta 10 Jahre nach ihrer Annahme weitgehend unverwirklicht geblieben ist. In einem Entwurf für ein Abschlußdokument, das von Ägypten im Namen der Gruppe der 77 vorgelegt wurde, heißt es u.a.: Nach wie vor leiden die Entwicklungsländer unter einer Kombination ernster Probleme. Dazu zählen niedrige oder rückläufige Wachstumsraten, sich verschlechternde Rohstoffpreise, scharfe Währungskursveränderungen, zunehmender Protektionismus, eine ernste Verschuldungskrise, die durch übermäßig hohe Zinsen und drückende zahlungsbedingungen noch verschärft wird, usw. Die in der Charta Rückenthalenen Prinzipien und Ziele bleiben deshalb nach wie vor gültig für die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung.<sup>15</sup>

Die sozialistischen Staaten setzten sich mit Nachdruck dafür ein, daß die CERDS in die Praxis der internationalen Wirtschaftsbeziehungen umgesetzt wird. In vielen gemeinsamen Dokumenten der sozialistischen Staaten, so auch in der "Daklaration der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe 'Die Erhaltung des Friedens und die internationale ökonomische Zusammenarbeit'", die von der Wirtschaftsberatung auf höchster Ebene angenommen wurde, bekräftigten sie ihren Standpunkt, daß es dringend erforderlich ist, "die Arbeiten zur Umgestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf gerechter und demokratischer Grundlage und zur Herstellung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu aktivieren".<sup>16</sup>

Nachdem die Philippinen die Prinzipien und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts und insbesondere die rechtlichen Aspekte der NIWO auf die Tagesordnung der UN gebracht hatten, wurde zunächst jahrelang die UN-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) von der UN-Vollversammlung aufgefordert, sich

<sup>13</sup> Note verbale vom 22. 3. 1985, A/40/203.

<sup>14</sup> A/40/185; A/40/202.

<sup>15</sup> A/AC.226/L. 1.

<sup>16</sup> *Neues Deutschland*, Berlin, 16./17. 6. 1984, S. 1 f.

an der Verwirklichung der auf die NIWO gerichteten Resolutionen zu beteiligen.<sup>17</sup> Schließlich kam in der UNCITRAL ein Beschluß zustande, die rechtlichen Folgerungen aus der NIWO zu untersuchen und eine Arbeitsgruppe mit der weiteren Bearbeitung dieser Fragen zu beauftragen.<sup>18</sup>

Diese Arbeitsgruppe wählte von etwa 40 juristischen Problemen, die ihr in einem Bericht des Generalsekretärs<sup>19</sup> vorgelegt wurden, die folgenden 6 aus:

1. Multilaterale Rohstoffabkommen
2. Auslandsinvestitionen
3. Regierungsabkommen zur Industriekooperation
4. Kommerzielle Verträge im Bereich der industriellen Entwicklung
5. Tätigkeit transnationaler Gesellschaften
6. Konzessionsabkommen.<sup>20</sup>

Von der Kommission selbst wurde dann entschieden,<sup>21</sup> sich der Ausarbeitung eines Leitfadens für Industrie-Anlagenverträge zu widmen, eine Aufgabe, mit der die Arbeitsgruppe jahrelang beschäftigt war. 1987 konnte schließlich dieser Leitfaden verabschiedet werden. Damit wurde die UNCITRAL von den zentralen Problemen auf das zwar nicht uninteressante und unwichtige, aber doch verhältnismäßig periphere Thema der Unterstützung der Entwicklungsländer bei kommerziellen Vertragsverhandlungen abgedrängt.

Als nächste Aufgabe hat sich die Arbeitsgruppe NIEO den Procurement-Bedingungen gewidmet. Auch dies ist sicherlich ein interessantes Gebiet, aber mit der NIWO im eigentlichen Sinne hat es wenig zu tun. Auf die ursprüngliche Themenliste ist die Arbeitsgruppe nicht zurück gekommen. Das hat seine Ursache u.a. in unterschiedlichen Auffassungen zum Mandat der UNCITRAL. Während die sozialis-

<sup>17</sup> Mit den Resolutionen 3494 (XXX) vom 15. 12. 1975, 31/99 vom 15. 12. 1976 und 32/145 vom 16. 12. 1977.

<sup>18</sup> Auf der 11. UNCITRAL-Tagung, siehe Bericht in A/33/17, Ziffer 71.

<sup>19</sup> Bericht des Generalsekretärs, New International Economic Order, Possible Work Programme of the Commission, A/CN.9/171.

<sup>20</sup> Bericht der Arbeitsgruppe New International Economic Order über die Arbeit ihrer ersten Sitzung, 14. - 25. 1. 1980, A/CN.9/176. Siehe dazu auch K. Becher/H. Prokein, "Die UNCITRAL und die demokratische Umgestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, Außenwirtschaft Information Dokumentation 15/1980, 45", *Beilage Recht im Außenhandel*, S. 6 ff.

<sup>21</sup> A/35/17; siehe dazu auch J. Völter/H. Wagner, "Die XIII. Tagung der UNCITRAL, Außenwirtschaft Information Dokumentation, 48", *Beilage Recht im Außenhandel*, S. 3.

tischen Staaten und auch viele Entwicklungsländer das Mandat der UNCITRAL sehr breit auffassen, so daß es nicht nur privatrechtliche, sondern auch öffentlich-rechtliche Materien umfaßt,<sup>22</sup> sind die meisten kapitalistischen Staaten entschieden gegen die Behandlung von völkerrechtlichen Problemen in der UNCITRAL. Dieses gegensätzliche Herangehen zieht sich durch die ganze Geschichte der UNCITRAL<sup>23</sup> und kam besonders scharf zum Ausdruck bei der Behandlung der Frage der Meistbegünstigung.<sup>24</sup>

Im 6. Komitee hat sich jahrelang die UdSSR dafür eingesetzt, daß die NIWO-Prinzipien in der UNCITRAL behandelt werden sollen.<sup>25</sup> Auch andere Länder haben diese Forderung unterstützt,<sup>26</sup> zuletzt Thailand.<sup>27</sup> Selbst wenn sich inzwischen das 6. Komitee selbst eine entsprechende Arbeitsgruppe geschaffen hat, so ist m. E. die Behandlung der NIWO-Prinzipien in der UNCITRAL und ihrer Arbeitsgruppe NIEO nicht überflüssig. Das ist schließlich ein so breites Feld, das sowohl Parallelarbeiten verträgt und sicher noch viele Jahre in Anspruch nimmt.

Bei der Beschäftigung mit der NIWO stößt man auf recht unterschiedliche Anschauungen. So wird manchmal der Eindruck erweckt, wonach es sich lediglich um Forderungen der Entwicklungsländer an den "reichen Norden", um finanzielle und technische Unterstützung, um eine Umverteilung der vorhandenen Ressourcen, geht. Wenn von Umverteilung die Rede ist, dann sieht das vereinfacht manchmal so aus, als ob die Entwicklungsländer etwas von den entwickelten Ländern haben wollen. In der Tat ist viel von Entwicklungshilfe die Rede, offizieller ebenso wie privater, aber im Grunde wollen die Entwicklungsländer nicht mehr finanzielle Mittel haben, sondern sie wollen, daß weniger finanzielle Mittel aus ihnen abgezogen werden. Berechnungen von ökonomen haben ergeben, daß den Entwicklungsländern keine finanziellen Mittel zufließen, sondern ein Nettoabfluß von 2 - 300 Mrd. Dollar jährlich erfolgt.

<sup>22</sup> "Siehe Bericht der 2. Tagung der UNCITRAL", *UNCITRAL Yearbook* vol. I, S. 116, Ziffer 177.

<sup>23</sup> "Siehe Bericht der 13. Tagung der UNCITRAL", *UNCITRAL Yearbook* vol. XI, S. 26, Ziffer 135.

<sup>24</sup> "Siehe Bericht der 15. Tagung der UNCITRAL", *UNCITRAL Yearbook*, vol. XIII, S. 18f. Ziffern 135-137.

<sup>25</sup> A/C.6/36/SR. 65, S. 5, S. 11; A/C.6/37/SR.58, S. 3; A/C.6/37/SR. 61, S. 10.

<sup>26</sup> So Jugoslawien A/36/143/Add.2, S. 3 Ziffer 6 und Zaire A/C.6/36/SR. 65, S. 10.

<sup>27</sup> Siehe A/42/483/Add.2.



Wir sollten uns nach wie vor von den Ergebnissen der 6. Sondertagung der UNO im Jahre 1974 leiten lassen. In der Präambel zur Deklaration über die Errichtung einer NIWO wurde sowohl die vorhandene Lage in der Weltwirtschaft zutreffend analysiert, als auch die Ziele einer NIWO richtig und klar formuliert, nämlich die Herstellung einer Ordnung, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, gegenseitiger Abhängigkeit, gemeinsamen Interessen und Zusammenarbeit aller Staaten, unabhängig von ihren ökonomischen und sozialen Systemen, beruht. Das gleichfalls auf dieser Sondertagung beschlossene Aktionsprogramm<sup>28</sup> legte viele Maßnahmen fest, die auch heute noch aktuell sind. Es gibt auch keine spätere Resolution der UNO zu ökonomischen Fragen, in der nicht diese beiden Resolutionen der 6. Sondertagung bekräftigt wurden.

Während die Resolutionen der 6. Sondertagung im Konsensus angenommen wurden, stieß die im gleichen Jahre verabschiedete Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten auf den Widerstand der imperialistischen Kräfte, die teils dagegen stimmten, sich teils der Stimme enthielten. Bis heute wird diese Charta von den westlichen Staaten nicht anerkannt, wenngleich zu einzelnen Bestandteilen der Charta durchaus Übereinstimmung besteht.<sup>29</sup>

Im Hinblick darauf, daß eine künftige völkerrechtliche Regelung der NIWO, ebenso wie der ökonomischen Sicherheit, einen Konsens der internationalen Staatengemeinschaft erfordert, ist es interessant, sich das bisherige Stimmverhalten in der UNO näher anzuschauen. Betrachten wir hier nur einmal die Abstimmungsergebnisse der 41. und 42. Vollversammlung:

Res. 41/92 — Errichtung eines umfassenden Systems des Friedens und der internationalen Sicherheit: 2 Gegenstimmen (USA und Frankreich) und 46 Stimmenthaltungen, d.h. praktisch nicht nur alle kapitalistischen, sondern selbst viele Entwicklungsländer.

Res. 41/165 — ökonomische Maßnahmen als Mittel des ökonomischen und politischen Zwangs gegen Entwicklungsländer: 23 Gegenstimmen, nämlich alle kapitalistischen Länder, und 3 Stimmenthaltungen.

Res. 41/180 — Netto — Transfer von Ressourcen aus Entwicklungs— in die entwickelten Länder: 10 Gegenstimmen, 10 Stimmenthaltungen

<sup>28</sup> A/RES/3202 (S-VI), Programme of Action on the Establishment of a New International Economic Order.

<sup>29</sup> Vgl. z. B. E. V. Petersmann, "Völkerrecht und 'neue' Weltwirtschaftsordnung", *RIW/AWD* 1976, 9, S. 521.

Res. 41/184 — Bericht des Generalsekretärs zur Analyse der ökonomischen Sicherheit: 16 Gegenstimmen, 11 Stimmenthaltungen.

Res. 41/133 — Recht auf Entwicklung: 11 Gegenstimmen, 12 Stimmenthaltungen.

Ähnlich war das Ergebnis auf der 42. Vollversammlung.

Res. 42/93 — Umfassendes System des Friedens und der internationalen Sicherheit 76:12:63.

Res. 42/165 Internationale Ökonomische Sicherheit 119:10:20.

Res. 42/173 ökonomische Maßnahmen als Mittler des ökonomischen und politischen Zwangs gegen Entwicklungsländer 128:21:5.

Res. 42/149 Fortschrittliche Entwicklung der Prinzipien und Normen des internationalen Rechts bezüglich der NIWO 131:0:24.

Diese Beispiele sollen genügen. Sie zeigen, daß es noch nicht gelungen ist, bei den hier berührten Fragen einen allgemeinen Konsens zu erreichen. Von manchen Wissenschaftlern wird dazu eingeschätzt, daß die Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten z.T. überbewertet werden. Das ILA-Komitee zu Rechtsfragen der NIWO kam zu dem Ergebnis, daß manche Differenzen mehr anscheinend als wirklich sind.<sup>30</sup>

Derzeit beschäftigt sich die UNO in vier Komitees mit den Fragen, um die es hier geht, im 1. Komitee mit der Schaffung eines umfassenden Systems der internationalen Sicherheit, im 2. Komitee mit der internationalen ökonomischen Sicherheit, sowie mit der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten, im 3. Komitee mit dem Recht auf Entwicklung und im 6. Komitee mit den Prinzipien und Normen der NIWO. Dabei ist immer wieder festzustellen, daß es an der Koordinierung der Arbeit dieser Komitees mangelt.

Insgesamt brachte auch die 42. Vollversammlung noch keinen Durchbruch, noch keinen Fortschritt. Ein neues Herangehen seitens aller Staaten war noch nicht sichtbar.

Wie ist das Verhältnis der sozialistischen Länder zur NIWO. Dazu gibt es viele Aussagen in offiziellen Dokumenten. Vielfach wurde davon gesprochen, daß die sozialistischen Länder die berechtigten Forderungen der Entwicklungsländer, den Kampf der Entwicklungsländer um eine NIWO unterstützen. Heute wird meist hervorgehoben, daß die sozialistischen Länder *gemeinsam mit den Entwicklungsländern* um

<sup>30</sup> International Law Association. Paris Conference (1984). International Committee on Legal Aspects of a New International Economic Order, Third Report, S. 41. Siehe dazu auch ILA. Seoul Conference (1986). Fourth Report.

eine NIWO kämpfen, daß die sozialistischen Länder nicht nur Unterstützer (oder gar nur Beobachter), sondern einer der Hauptakteure sind. So wird in der Deklaration des RGW vom Juni 1984 mit Nachdruck hervorgehoben, daß die Entwicklungsländer *und die sozialistischen Länder* den Kampf um die NIWO entfaltet haben.<sup>31</sup> Soweit es Vorbehalte zu einzelnen NIWO-Forderungen gibt, so rührt das meines Erachtens u.a. daher, daß viele Entwicklungsländer ihre Forderungen unterschiedslos an alle entwickelten Staaten richten (wobei nicht alle sozialistischen Länder zu den entwickelten gehören), ohne die unterschiedliche Verantwortung für Kolonialismus und Neokolonialismus zu berücksichtigen.

Die Forderung nach einer NIWO wurde zunächst auch von vielen Wissenschaftlern mit Enthusiasmus aufgenommen,<sup>32</sup> dem später eine gewisse Niedergeschlagenheit folgte. War die Stimmung zunächst durch gewisse Illusionen gekennzeichnet, so wichen diese später der Enttäuschung und dem Pessimismus. Solche Haltungen sind durch nichts gerechtfertigt. Aber sie zeugen davon, daß zunächst die Größe der Aufgabe, sowie der Widerstand des Imperialismus unterschätzt wurden, ebenso wie nunmehr die Kräfte des Fortschritts und die historischen Gesetzmäßigkeiten unterschätzt werden.<sup>33</sup>

Es gibt Behauptungen, die NIWO sei tot. Solche oberflächlichen Einschätzungen verkennen die Ursachen, die zur Forderung nach Errichtung der NIWO führten. Diese Ursachen sind die chaotischen Verhältnisse in der kapitalistischen Weltwirtschaft, die Unterentwicklung und Ausbeutung der EL. Diese Ursachen bestehen fort und haben sich seit Anfang der 70er Jahre noch verschärft. Sie bilden nach wie vor das beherrschende Konfliktpotential.<sup>34</sup> Deshalb sind auch die Forderungen nach einer NIWO aktueller denn je zuvor, wobei allerdings zwischen einem Minimal —und einem Maximal— programm unterschieden werden kann.

<sup>31</sup> Deklaration der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe: "Die Erhaltung des Friedens und die internationale ökonomische Zusammenarbeit", ND 16./17. Juni 1984, S. 2 (Hervorhebung F. E.).

<sup>32</sup> Siehe z. B. D. Maskow/H. Rudolph, "Zur Durchsetzung demokratischer Prinzipien in den intersystemaren Wirtschaftsbeziehungen", *Staat und Recht* 24 (1975) 3, S. 411 ff.

<sup>33</sup> "Siehe dazu Die Haltung der Kommunisten zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung. Meinungsaustausch, Diskussionen", *Probleme des Friedens und des Sozialismus*, Berlin (1985) 6, S. 790 ff.

<sup>34</sup> "Siehe Der Standpunkt der Kommunisten zur internationalen ökonomischen Sicherheit", *Probleme des Friedens und des Sozialismus*, Berlin (1988) 2, S. 227 ff.; sowie H. Weiß, "Der ökonomische Aspekt eines umfassenden Systems internationaler Sicherheit", *IPW-Berichte*, Berlin (1988) 2, S. 45 ff.

Von der Sowjetunion wurde gerade deshalb eine Konzeption für die ökonomische Sicherheit formuliert, weil, wie Michail Gorbatschow im Februar 1987 vor dem Friedensforum in Moskau erklärte, die Sowjetunion ein "entschiedener Verfechter einer NIWO" ist.<sup>35</sup>

Die Haltung der sozialistischen Länder zur NIWO wird in der 42. Vollversammlung unterbreiteten gemeinsamen Erklärung der Berliner Tagung des politischen beratenden Ausschusses der Teilnehmernstaaten des Warschauer Vertrages vom 28/29. 5. 1987 bekräftigt, die den Titel trägt "Zur Überwindung der Unterentwicklung und zur Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung".<sup>36</sup>

Was haben NIWO und ökonomische Sicherheit gemeinsam und worin bestehen ihre Unterschiede? Bei der Formulierung der Forderungen zur NIWO bildete vor allem die Lage der Entwicklungsländer den Ausgangspunkt. Man kann auch sagen, die Interessen der Entwicklungsländer. Das Neue an der Konzeption der ökonomischen Sicherheit besteht darin, daß die Interessen aller Staatengruppen, einschließlich der imperialistischen Staaten einbezogen werden sollen.

In einer gemeinsamen Erklärung der sozialistischen Länder auf der 42. Vollversammlung<sup>37</sup> wird das Erfordernis eines neuen Herangehens hervorgehoben, das die wechselseitigen Interessen aller Seiten respektiert, jedoch nicht im Sinne einer Aufrechterhaltung des Status quo. Die Welt ist nicht sicher, solange es Hunger, Unterernährung und Verschuldung gibt.<sup>39</sup>

Die ökonomische Sicherheit wird als System verstanden, das Bedingungen für die Entwicklung schafft, als Prozeß, als Maßnahmenkatalog, als ein Anfang der Umgestaltung der Weltwirtschaft.<sup>38</sup>

<sup>35</sup> Für eine Welt ohne Kernwaffen, für das Überleben der Menschheit. Rede Michail Gorbatschows vor den Teilnehmern des internationalen Friedensforums in Moskau. ND 17. 2. 1987, S. 3.

<sup>36</sup> A/42/354 - E/1987/110.

<sup>37</sup> JOINT STATEMENT of the delegations of Bulgaria, the Byelorussian Soviet Socialist Republic, Czechoslovakia, the German Democratic Republic, Hungary, Poland, the Ukrainian Soviet Socialist Republic, and the Union of Soviet Socialist Republics at the forty-second session of the General Assembly on the question of international economic security, A/C.2/42/4, S. 2.

<sup>38</sup> PROGRESSIVE DEVELOPMENT OF THE PRINCIPLES AND NORMS OF INTERNATIONAL LAW RELATING TO THE NEW INTERNATIONAL ECONOMIC ORDER. Report of the Secretary-General, VIEWS AND COMMENTS SUBMITTED BY GOVERNMENTS, A/42/483/Add. 1, Stellungnahme der Ukrainischen SSR.

<sup>39</sup> Concept of international economic security. Report of the Secretary-General, A/42/314/Add. 1 - E/1987/77/Add. 1, S. 11.

In der Stellungnahme der DDR wird von den Lebensinteressen aller Staaten gesprochen, von ihren legitimen Interessen.<sup>40</sup> Es geht also um die Einbeziehung der berechtigten Interessen. Aber welche sind berechtigt? Berechtigt sind nur solche Interessen, die die Interessen der anderen nicht beeinträchtigen. Die Interessen der einen finden ihre Grenze an den Interessen der anderen.

Es geht allerdings nicht nur um die Interessen der Staaten, sondern vor allem um die Interessen der Bevölkerung dieser Staaten. Ökonomische Sicherheit ist untrennbar mit sozialer Sicherheit verbunden.<sup>41</sup> M. E. ist es eine dringende Forschungsaufgabe, die Interessenlage der einzelnen Staatengruppen zu untersuchen, um ein klares Bild von den gemeinsamen, aber auch den widersprüchlichen Interessen zu erhalten.

Bei der Suche nach den gemeinsamen Interessen stoßen wir immer wieder auf die sogenannten globalen Probleme: die Erschöpfung der Rohstoffquellen, insbesondere der Energieressourcen. Zu diesen globalen Problemen gehören aber auch die Gefahren, die aus der ökonomischen Krise hervorgehen, und zwar Gefahren für die gesamte Menschheit, auch wenn das noch nicht in das Bewußtsein aller Staatsmänner eingedrungen ist.<sup>42</sup>

Ökonomische Sicherheit bedeutet gleiche Sicherheit für alle, aber und gerade deshalb keine Aufrechterhaltung des Status quo, sondern Veränderung der Weltwirtschaft. Es gibt keine ökonomische Sicherheit, solange Hunger, Elend und Ausbeutung in der Welt herrschen.

Zur Schaffung ökonomischer Sicherheit sind Maßnahmen auf nationaler wie auf internationaler Ebene erforderlich. Durch internationale Maßnahmen ist ein entsprechendes Umfeld zu schaffen, aber ohne eigene Anstrengungen, ohne zielgerichtete auf die Entwicklung bezogene Maßnahmen jedes einzelnen Staates geht es nicht. In einem ILA-Material wird in diesem Zusammenhang beispielsweise auch die Beteiligung der Arbeiter an der Leitung der Wirtschaft hervorgehoben.<sup>43</sup> Bereits in der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten wird dieser Zusammenhang hervorgehoben. Art. 7 spricht von der Verantwortung eines jeden Staates für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung seines Volkes, seine Verantwortung für fortschrittliche Wirtschafts- und Sozialreformen, und Art. 17 ver-

<sup>40</sup> Siehe A/42/483/Add. 1, Stellungnahme der DDR.

<sup>41</sup> International Development Strategy for the Third United Nations Development Decade, A/RES/35/56, Annex.

<sup>42</sup> Grußansprache Michail Gorbatschows an die Teilnehmer des Weltkongresses der Frauen in Moskau, ND 24. Juni 1987, S. 5.

<sup>43</sup> International Law Association, Seoul Conference (1986), S. 10.

langt die Gewährung günstiger äußerer Bedingungen. Der Gedanke, daß in erster Linie jedes Land für sich selbst verantwortlich ist, wird in vielen Resolutionen wiederholt, so auch in der Schlußakte von UNCTAD VII.<sup>44</sup> Auch die dritte Entwicklungsdekade betont die Verantwortung der Entwicklungsländer, aber verlangt die Schaffung eines günstigen Umfelds.<sup>45</sup>

Mit dem neuen Herangehen, dem Konzept für eine internationale ökonomische Sicherheit, wird kein Substitut für die NIWO geschaffen<sup>46</sup> und wird die NIWO nicht überflüssig. Vielmehr steelt die ökonomische Sicherheit eine Methode dar, eine Voraussetzung für die Errichtung einer NIWO.<sup>47</sup> Ohne ökonomische Sicherheit ist die Errichtung der NIWO nicht möglich.

Bereits in der internationalen Entwicklungsstrategie für die dritte UN-Entwicklungsdekade wurde auf das Schicksal von 850 Millionen Menschen in den Entwicklungsländern hingewiesen, die am Rande des Existenzminimums in Hunger, Krankheit und Obdachlosigkeit dahin vegetieren.<sup>48</sup> Dieser Zustand ist mit ökonomischer Sicherheit unvereinbar.

Im übrigen wurde die ökonomische Sicherheit bereits in der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten angesprochen, wenn es in deren Präambel heißt: Die Vollversammlung "ist entschlossen, die kollektive *ökonomische Sicherheit* für die Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, bei strikter Achtung der souveränen Gleichheit eines jeden Staates und durch die Zusammenarbeit der gesamten internationalen Gemeinschaft zu fördern". Die ökonomische Sicherheit soll also kollektiv sein, d.h. alle Staaten angehen und sie soll der Entwicklung dienen und nicht dem vorhandenen Zustand. Damit hat die ökonomische Sicherheit nicht nur eine ökonomische, sondern auch eine soziale Zielstellung.

Auf dem XXVII. Parteitag der KPdSU wurden die Grundlagen der ökonomischen Sicherheit genannt: die Beseitigung von Diskriminierung, Blockade und Sanktionen, die Lösung des Verschuldungsproblems und die NIWO.<sup>49</sup>

<sup>44</sup> TD/351.

<sup>45</sup> a.a.O. Ziffer 9.

<sup>46</sup> A/42/314/Add. 1.

<sup>47</sup> A/C.2/42/4, S. 3.

<sup>48</sup> a.a.O. Ziffer 3.

<sup>49</sup> Siehe dazu auch O. Bogdanow, "Konzeption der internationalen wirtschaftlichen Sicherheit", *Außenhandel UdSSR*, Moskau (1987) 2, S. 2 ff.

Man kann nicht ruhig in einer Welt leben, in der  $\frac{3}{4}$  der Länder nicht rückzahlbare Schulden haben.<sup>50</sup> Immer wieder wird hervorgehoben, daß die Schuldenlast und der Hungertod eines ganzen Kontinents mit ökonomischer Sicherheit nicht vereinbar sind.<sup>51</sup>

Die Ablehnung der NIWO durch die USA ist grundsätzlicher Art. Sie lehnen alle Maßnahmen und jedwedes Programm ab, die im Widerspruch zu den Profitinteressen der Monopole stehen.

Aber internationale ökonomische Sicherheit ist ohne Vereinbarungen mit den imperialistischen Staaten nicht möglich. Also muß nach den Gebieten gesucht werden, auf denen solche Vereinbarungen möglich sind. Das sind Gebiete, auf denen gemeinsame Interessen bestehen. Solche Interessen gibt es. Es ist das ökonomische Überleben der Menschheit. Es besteht hier ein enger Zusammenhang mit Fragen der Ökologie, mit den Energie- und Naturressourcen.<sup>52</sup> Die überausbeutung der Naturschätze, das absehbare Ende bestimmter Bodenschätze sind Probleme, die ein gemeinsames Handeln der Staatengemeinschaft erfordern. Darauf wird auch in der Schlußakte der VII. UNCTAD hingewiesen. Und diese Schlußakte wurde —wohl gemerkt— im Konsensus angenommen.<sup>53</sup>

Ein anderes globales Problem ist die Bevölkerungsentwicklung, manchmal auch als Bevölkerungsexplosion bezeichnet. In vielen Ländern der dritten Welt entwickelt sich die Bevölkerung schneller, als die Produktion von Nahrungsmitteln und Industriegütern.<sup>54</sup>

Noch sind die imperialistischen Staaten nicht bereit, sich allen globalen Problemen gemeinsam mit den sozialistischen und den Entwicklungsländern in der UNO zu stellen. Beseichnend dafür ist, daß unter den 27 Antworten von Regierungen zur Frage der internationalen ökonomischen Sicherheit nicht eine einzige von einem kapitalistischen Land stammt.<sup>55</sup>

Bei den bestehenden Interessenwidersprüchen ist die Suche nach einem Konsensus nicht leicht. Dieser Konsensus wird erst möglich, wenn die gemeinsame Überzeugung aller Staaten bzw. Staatengruppen von der Notwendigkeit gemeinsamen Handelns vorhanden ist. Erst

<sup>50</sup> Für eine Welt ohne Kernwaffen . . . a.a.O. (Fußnote 35).

<sup>51</sup> M. Gorbatschow, Realität und Garantien für eine sichere Welt, ND 18. September 1987, S. 3.

<sup>52</sup> H. Kissinger, "USA - UdSSR: Konfrontation oder Zusammenarbeit?", *Probleme des Friedens und des Sozialismus*, Berlin (1988) 2, S. 211.

<sup>53</sup> TD/351.

<sup>54</sup> Stellungnahme der UNFRA, siehe A/42/314/Add. 1, S. 15.

<sup>55</sup> Siehe A/42/314/Add. 1.



wenn auch auf dem Gebiet der ökonomie, so wie bereits auf militärischen Gebiet,<sup>56</sup> die Überzeugung vorherrscht, gemeinsam überleben oder gemeinsam untergehen, dann werden gemeinsame Maßnahmen für ökonomische Sicherheit möglich. Das heißt, der Selbsterhaltungstrieb, auf den wir auch auf dem Gebiet der ökonomie hoffen, muß sich erst noch im Bewußtsein der Verantwortlichen in allen Staaten entwickeln. Wie das vorhin erwähnte Stimmverhalten in der UNO zeigt, ist es noch nicht soweit.

In der Debatte im 6. Komitee auch auf der jüngsten Vollversammlung erklärten Vertreter der kapitalistischen Staaten immer wieder, daß die Zeit für die Ausarbeitung der Prinzipien und Normen der NIWO noch nicht reif sei.<sup>57</sup> Ein Konsens der Staaten zu den Rechtsgrundlagen einer NIWO in ihrer Gesamtheit ist also gegenwärtig nicht erreichbar. Dazu sind die politischen und ökonomischen Interessen zu unterschiedlich, aber auch die Einschätzung der von der gegenwärtigen Weltlage ausgehenden Gefahren. Beispielsweise brachten die USA gegenüber der Einschätzung der VII. UNCTAD einen Vorbehalt dahingehend zum Ausdruck, daß die Lage doch gar nicht so schlimm sei, wie in der Schlußakte festgehalten.<sup>58</sup>

Hier liegt einer der entscheidenden Unterschiede zur militärischen Sicherheit. Hinsichtlich der Gefahr eines Atomkrieges ist klar geworden, daß es weder Sieger noch Besiegte geben würde, daß es deshalb Sicherheit nicht mehr geben — sondern nur noch miteinander geben kann.<sup>59</sup> Auf ökonomischem Gebiet ist das anders. Aber auch hier werden vertrauensbildende Maßnahmen gefordert. Zu diesen würden in erster Linie die strikte Einhaltung übernommener Verpflichtungen gehören, der Verzicht auf Embargo — und Blockademaßnahmen und dergl. Solange der Imperialismus die ökonomie als Waffe im Kampf gegen mißliebige Regierungen einsetzt, wie gerade wieder am Beispiel Panamas sichtbar, kann es kein Vertrauen geben.

Sowohl die Forderungen nach einer NIWO als auch nach ökonomischer Sicherheit stehen in untrennbarem Zusammenhang mit Abrüstung und Entspannung. Es ist kein Zufall, daß der Aufschwung der Bewegung für eine NIWO mit dem Entspannungsprozess Anfang der 70er Jahre einherging und die Rückkehr zum kalten Krieg dieser

<sup>56</sup> Siehe die Gipfeltreffen zwischen Generalsekretär Michail Gorbatschow und Präsident Ronald Reagan.

<sup>57</sup> A/C.6/42/L.22/Rev. 1.

<sup>58</sup> TD/351, Ziffer 204.

<sup>59</sup> Siehe die Gipfeltreffen zwischen Generalsekretär Michail Gorbatschow und S. 3.



Bewegung einen schweren Schlag versetzte. Und es ist ganz sicher, daß die 1987 mit dem Washingtoner Raketenabkommen eingeleitete Wende zum Besseren auch einen neuen Aufschwung des Kampfes um die NIWO, um die Verwendung der durch Abrüstung freierwerdenden Mittel für die Entwicklung, mit sich bringen wird.

Was auf der 6. und 7. Sondertagung der UN zu den Ursachen der ökonomischen Krise in der Welt gesagt wurde, ist noch voll gültig. Und auch an der Notwendigkeit des Umgestaltungsprogramms hat sich noch nichts geändert. Im Gegenteil, diese Notwendigkeit tritt heute noch klarer hervor, als vor 15 Jahren.

Wir müssen von der Unteilbarkeit von Frieden und Sicherheit, Politik und ökonomie ausgehen. Internationale ökonomische Sicherheit ohne Entwicklung ist nicht möglich.<sup>60</sup> Dieser Zusammenhang drückt sich vor allem darin aus, daß Ressourcen für die Entwicklung freigesetzt werden, wenn es gelingt, den Kurs der Abrüstung konsequent fortzusetzen. Die Verwirklichung der NIWO wird dann zur Garantie der ökonomischen Sicherheit, weil dauerhafte ökonomische Sicherheit nicht ohne NIWO möglich ist.<sup>61</sup> Die Errichtung der NIWO wird als wirksames Mittel der Umgestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf gerechter und demokratischer Grundlage und als Garantie für die ökonomische Sicherheit betrachtet.<sup>62</sup>

Besonders deutlich kommt der Zusammenhang zwischen NIWO und ökonomischer sowie sozialer Sicherheit in der dritten Entwicklungsdekade zum Ausdruck.<sup>63</sup> Als letztes Ziel der Entwicklung wird die Erhöhung des Wohlbefindens der gesamten Bevölkerung bezeichnet und auf die gegenwärtigen übel der Arbeitslosigkeit, des Analphabetentums, der hohen Kindersterblichkeit und der miserablen Wohnbedingungen hingewiesen. Als Zielsetzungen für das Jahr 2000 werden deshalb dort gefordert: die Vollbeschäftigung, die Lösung des Wohnungsproblems als soziale Frage, die Einführung der generellen Grundschulpflicht, die Eindämmung der Kindersterblichkeit auf weniger als 50 von 1000 und eine allgemeine Impfung gegen die Hauptinfektionskrankheiten.

Als 1974 die Ziele der NIWO verkündet wurden, waren bis zur Jahrhundertwende noch 26 Jahre. Inzwischen hat sich dieser Zeitraum stark verringert. Aber immer noch ist das Jahr 2000 eine ge-

<sup>60</sup> A/42/314/Ad. 1.

<sup>61</sup> A/42/483/Add. 1, Stellungnahme der UdSSR.

<sup>62</sup> a.a.O., Stellungnahme der Ukrainischen SSR.

<sup>63</sup> International Development Strategy, a.a.O. (Fußnote 41).

wisse magische Zäsur. Bis zum Jahre 2000 soll die Welt atomwaffenfrei sein. Vorher gibt es keine internationale Sicherheit, auch keine ökonomische Sicherheit. Bis zum Ende des Jahrhunderts sollen aber nicht nur die Atomwaffen von der Erde verschwinden, sondern auch Hunger und Unterernährung.

Bereits in der Charta der UN wurden als grundlegende Ziele der internationalen Staatengemeinschaft festgeschrieben: Frieden und Sicherheit, freundschaftliche Beziehungen und internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler (heute sagen wir globaler) Probleme auf ökonomischem und sozialem Gebiet. Diese Ziele wurden erneut in der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten bekräftigt. Die ökonomische Sicherheit ersetzt nicht die NIWO, sondern soll dem Kampf um die NIWO neue Impulse verleihen.<sup>64</sup>

Frieden und Sicherheit sind grundlegende Voraussetzungen der ökonomischen Sicherheit, aber umgekehrt ist ohne ökonomische Sicherheit die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit undenkbar.<sup>65</sup>

Das Konzept der *umfassenden* Sicherheit schließt nicht nur alle Bereiche des internationalen Zusammenlebens, also den militärischen, politischen, ökonomischen, kulturellen usw. ein, nicht nur die Sicherheit der Staaten, sondern der in ihnen lebenden Bevölkerung. Wenn in die umfassende Sicherheit auch der ökonomische und der *humanitäre* Bereich einbezogen werden, dann geht es um die Sicherheit der Menschen. Die Menschen sollen frei, friedlich und auskömmlich leben und arbeiten.

Es gibt einen weiteren Aspekt des Zusammenhangs zwischen allgemeiner und ökonomischer Sicherheit. Die ökonomische Zusammenarbeit der Staaten bildete schon immer die materielle Basis der friedlichen Koexistenz. Wenn nun militärische Mittel immer weniger in der Lage sind, Sicherheit zu gewährleisten, dann rücken andere, vor allem ökonomische Mittel stärker in den Vordergrund. Der Ausbau der ökonomischen Zusammenarbeit zwischen den Staaten dient so nicht nur der ökonomischen Sicherheit im eigentlichen Sinne, sondern trägt zur Sicherung des Friedens mit ökonomischen Mitteln bei.

In der Deklaration der Mitgliedsländer des RGW "Die Erhaltung des Friedens und die internationale ökonomische Sicherheit" wird ein Aktionsprogramm vorgeschlagen, das auf die Errichtung einer NIWO, auf die Gesundung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und auf die Gewährleistung der ökonomischen Sicherheit gerichtet ist.<sup>66</sup>

<sup>64</sup> A/42/354.

<sup>65</sup> A/C.6/42/L.22/Rev.1.

<sup>66</sup> Deklaration der Mitgliedsländer des RGW a.a.O. (Fußnote 31).

Dieser Zusammenhang wird in allen offiziellen Erklärungen wiederholt betont. Im Juni 1986 hat sich der Politische Beratende Ausschuß der Warschauer Vertragsstaaten für ein umfassendes System der internationalen Sicherheit ausgesprochen, das auch den ökonomischen und humanitären Bereich umfaßt.<sup>67</sup> Die sozialistischen Länder treten für die demokratische Umgestaltung des gesamten Systems der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, für die Errichtung einer NIWO, die allen Staaten gleiche ökonomische Sicherheit gewährleistet, für die Beseitigung der Unterentwicklung ein.<sup>68</sup> Und ein Jahr darauf wiederholten sie ihre Forderung nach einer NIWO und erklärten, daß die Lösung der ökonomischen Probleme (die mit einer weltweiten nuklearen und ökologischen Bedrohung vergleichbar sind)<sup>69</sup> *nur* durch eine NIWO und ökonomische Sicherheit möglich ist.<sup>70</sup>

Gleiche ökonomische Sicherheit für alle Staaten ist nur durch eine NIWO zu erreichen und die NIWO wiederum setzt eine Umverteilung der durch die Abrüstung freiwerdenden Mittel für die Entwicklung voraus.<sup>71</sup>

Wenden wir uns nun den Rechtsfragen zu. Bisher wurden vor allem folgende Fragen aufgeworfen: Ist die Errichtung einer NIWO auf der Grundlage des bestehenden Völkerrechts möglich, oder ist eine Weiterentwicklung erforderlich. Reicht insbesondere das System der bestehenden Grundprinzipien aus? Die Haltung der verschiedenen Staatengruppen zu dieser Frage ist unterschiedlich.

Nach Auffassung der sozialistischen Staaten kann und muß die Entwicklung im Rahmen und auf der Grundlage der allgemein-demokratischen Prinzipien des Völkerrechts vor sich gehen. Diese Grundprinzipien, die in der Deklaration "über die völkerrechtlichen Prinzipien, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta

<sup>67</sup> Kommunique der Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages. ND 12. Juni 1986, S. 2, Abschnitt II.

<sup>68</sup> a.a.O. Abschnitt V.

<sup>69</sup> Grußansprache M. Gorbatschows Weltkongreß der Frauen, a.a.O.

<sup>70</sup> Vgl. A/42/354.

<sup>71</sup> "Treffen M. Gorbatschows mit Repräsentanten des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften", *Neues Deutschland* 12. 10. 1987; sowie M. Gorbatschow, "Der Oktober und die Umgestaltung: Die Revolution wird fortgesetzt. Ansprache auf der Gemeinsamen Festsitzung des Zentralkomitees der KPdSU, des Obersten Sowjets der UdSSR und des Obersten Sowjets der RSFSR anläßlich des 70. Jahrestages der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution", *Neues Deutschland* 3. 11. 1987, S. 3 ff.

der Vereinten Nationen enthalten sind,<sup>72</sup> bilden selbst den Maßstab für alle weiteren Völkerrechtsnormen.

Das wirft die Frage einer Differenzierung der NIWO-Prinzipien auf. (Nicht alle NIWO-Forderungen, die sich auf alle Bereiche der Wirtschaft beziehen, auf Industrie und Landwirtschaft, Handel und Finanzwesen sowie Wissenschaft und Technik, erheben den Anspruch, NIWO-Prinzipien zu sein).

Die Deklaration über die Schaffung einer NIWO zählt 20 zum Teil recht komplexe Prinzipien auf. Auch die CERDS stellt diesen konkreten Rechten und Pflichten in den Kapiteln II bis IV ein Kapitel voran, in dem 15 Prinzipien beispielhaft genannt werden. Darin werden einige Prinzipien aus der Deklaration wiederholt, aber auch weitere Prinzipien formuliert.

Schließlich beruhen auch die konkreten Rechte und Pflichten der CERDS auf bestimmten Prinzipien, bzw. umgekehrt, aus diesen Rechten und Pflichten lassen sich Prinzipien ableiten. Auch aus den allgemeinen Prinzipien können weitere konkrete Normen und Maßnahmen abgeleitet werden. Es ist deshalb auch kein Zufall, daß in den Diskussionen zur rechtlichen Regelung der NIWO immer von "Prinzipien und Normen" gesprochen wird, da eine Abgrenzung zwischen beiden schwierig ist. Für eine grobe Einschätzung ist wahrscheinlich eine Beschränkung auf die direkt als "Prinzipien" bezeichneten Regeln zweckmäßig. Die im Aktionsprogramm der 6. UNO-Sondertagung<sup>73</sup> enthaltenen Maßnahmen können vorerst außer Betracht bleiben.

In der sozialistischen Literatur wird im allgemeinen ausgeführt, daß die in den NIWO-Dokumenten enthaltenen Prinzipienkataloge "teils mit den in der Prinzipien-Deklaration der UNO interpretierten Grundprinzipien der UN-Charta identisch sind, jedenfalls aber mit ihnen in Einklang stehen".<sup>74</sup>

Eine eingehende Untersuchung läßt jedoch eine weitergehende Differenzierung zu. Neben den identischen Prinzipien gibt es

- Prinzipien, die von den Grundprinzipien abgeleitet werden können,
- Prinzipien, die in einen bestimmten Zusammenhang mit den Grundprinzipien gebracht werden können und nicht im Widerspruch zu ihnen stehen,

<sup>72</sup> A/8082.

<sup>73</sup> Res. 3202 (S-VI).

<sup>74</sup> *Völkerrecht, Lehrbuch* Teil 1, Berlin 1981, S. 120. Siehe auch K. Becher, *Die Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten und der Beitrag zur weiteren Ausgestaltung des demokratischen Völkerrechts*, a.a.O.

- Prinzipien, die ohne Zusammenhang mit den Grundprinzipien stehen und etwas völlig anderes enthalten,
- Prinzipien, die wahrscheinlich überhaupt nicht als Rechtsprinzipien qualifiziert werden können.

Die Übergänge von Gruppe zu Gruppe sind teilweise fließend, und die Zuordnung ist zweifellos diskussionswürdig. Aus dem Wortlaut der Prinzipien in NIWO-Deklaration und CERDS allein ist auch nicht immer klar zu ersehen, was damit von deren Urhebern ausgedrückt werden sollte. Eine genauere Aussage macht deshalb eine Untersuchung der Entstehungsgeschichte und der in der UNO geführten Diskussionen erforderlich.

Während von den sozialistischen Staaten und Autoren vorwiegend die Übereinstimmung der NIWO-Prinzipien mit den Grundprinzipien hervorgehoben wurde, halten viele imperialistische Staaten und ihre Ideologen die Prinzipien der NIWO für nicht mit dem existierenden Völkerrecht vereinbar, da sie darunter auch nicht in erster Linie die in der Prinzipien Deklaration interpretierten Normen des allgemein-demokratischen Völkerrechts verstehen, sondern ihre angeblich im Völkerkenwohnheitsrecht enthaltenen neokolonialistischen Vorrechte, besonders hinsichtlich des Schutzes privater Auslandsinvestitionen. Diese Kreise betrachten deshalb das ganze Konzept der NIWO als einen Angriff auf sich und ihre "Ordnung",<sup>75</sup> als eine "permanente Konfiszierungsandrohung".<sup>76</sup>

Viele Entwicklungsländer glauben nicht, daß sich die NIWO im Rahmen des geltenden Völkerrechts verwirklichen läßt. Deshalb wird in den Diskussionen vielfach davon gesprochen, daß die Verwirklichung der NIWO ein *neues* Völkerrecht voraussetzt.<sup>77</sup> Dem bisherigen, d.h. dem allgemein-demokratischen Völkerrecht wird vorgeworfen, daß es ohne Beteiligung der meisten Entwicklungsländer entstanden ist.<sup>78</sup> . . . em muß

<sup>75</sup> K. R. Simmonds, a.a.O. S. a.

<sup>76</sup> Gutachten des wissenschaftlichen Beirates beim (BRD-) Bundesministerium für Wirtschaft: "Fragen einer neuen Weltwirtschaftsordnung", *Archiv des Völkerrechts*, Tübingen 1/82, S. 108.

<sup>77</sup> G. Langer, "Die neue Weltwirtschaftsordnung - setzt sie ein 'neues Völkerrecht' voraus? *RfW/AWD* (1977) 8. S. 453 ff.; siehe dazu auch N. Horn, "Normative Problems of a New International Economic Order", *Journal of World Trade Law* 16 (1982), S. 338 ff.

<sup>78</sup> K. Venkata Raman, "The Function of International Law in the New International Economic Order", in: E. Laszlo/J. Kurtzman, *The Structure of the World Economy and Prospects for a New International Economic Order*, Pergamon Press 1980, S. 83 ff.

entgegengehalten werden, daß zumindest die lateinamerikanischen Länder beteiligt waren und die Grundprinzipien zweifellos auch im Interesse aller Entwicklungsländer liegen.

Selbst wenn davon ausgegangen wird, daß die Prinzipien der NIWO nicht im Widerspruch zum allgemein-demokratischen Völkerrecht stehen, so besteht doch kein Zweifel, daß die Verwirklichung der NIWO eine Weiterentwicklung des Völkerrechts einschließt.

Die Erfahrungen der sechziger und siebziger Jahre haben gezeigt, daß die Zerschlagung des Kolonialsystems nur der Beginn der Befreiung der unterdrückten Völker der sogenannten Dritten Welt war und daß diese, um wahre Freiheit zu erlangen, ihren Kampf um politische *und* ökonomische Unabhängigkeit fortsetzen müssen. Souveräne Gleichheit, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker bleiben leere Phrasen auf dem Papier, solange Neokolonialismus in all seinen Formen, rassenmäßige Diskriminierung und Apartheid noch existieren.

Mit der CERDS sollte eine Weiterentwicklung des Völkerrechts vorgenommen werden. Die mit überwältigender Mehrheit angenommene CERDS wurde als "ein erster, aber wesentlicher Schritt zur Kodifizierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der Staaten" bezeichnet.<sup>79</sup> Sicher ist Kodifizierung hier nicht wörtlich zu nehmen, denn die CERDS wurde als Resolution verabschiedet und UN-Resolutionen, selbst wenn sie einstimmig verabschiedet werden, schaffen kein Recht,<sup>80</sup> wieviel weniger also Resolutionen mit Gegengtimmen.<sup>81</sup> Aber selbst wenn Resolutionen keine neuen verbindlichen Rechtsnormen schaffen, so erlegen sie doch den Staaten große politische und moralische Verpflichtungen auf.

Meines Erachtens sollte eine Ergänzung der Prinzipiendeklaration von 1970 angestrebt werden. Von untergeordneter Bedeutung, jedenfalls für den Beginn der Arbeiten, ist dabei die Frage, ob die Prinzipiendeklaration entsprechend erweitert, mit einem Anhang für die ökonomischen Beziehungen versehen oder durch eine parallele ökonomische Prinzipiendeklaration ergänzt werden sollte.

<sup>79</sup> D. Maskow/H. Rudolph, Zur Durchsetzung demokratischer Prinzipien in den intersystemaren Wirtschaftsbeziehungen, a.a.O. S. 414.

<sup>80</sup> *Völkerrecht, Lehrbuch* Teil 1, Berlin 1981, S. 208. Andere Auffassungen werden dazu von manchen Völkerrechtlern aus Entwicklungsländern vertreten, siehe z. B. T. Elias, *Africa and the Development of International Law*, London 1972, S. 74 f.; dazu auch M. Bedjaoui, *Towards a new international economic order*, Paris 1979, S. 138 ff.

<sup>81</sup> E. V. Petersmann, "Völkerrecht und 'neue' Weltwirtschaftsordnung", *RfW/AWD* 1976, 9, S. 521.

Da nicht sämtliche NIWO-Prinzipien auf einmal diskutiert werden können, empfiehlt es sich, mit denjenigen zu beginnen, die unmittelbar auf den Grundprinzipien beruhen und direkt von ihnen abgeleitet werden können.

Die Notwendigkeit der Umgestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf *gerechter* und demokratischer Grundlage wird in allen Erklärungen der sozialistischen Staaten immer wieder betont. In diesem Zusammenhang erscheint mir die Klärung des Begriffs "gerecht" besonders bedeutungsvoll. Welchen Inhalt hat die Kategorie "Gerechtigkeit" im Zusammenhang mit der NIWO? Dieser Begriff wird in den maßgebenden Dokumenten in vielfältigen Zusammenhängen gebraucht. Zunächst verlangt die Deklaration über die Schaffung einer NIWO die volle Respektierung einer Reihe von Prinzipien, darunter eine "weitestgehende, auf *Gerechtigkeit* beruhende Zusammenarbeit aller Mitgliedsstaaten der internationalen Gemeinschaft, durch die die in der Welt herrschenden Ungleichheiten beseitigt und Wohlstand für alle gewährleistet werden soll...".

Auch in der CERDS heißt es in der Präambel u.a.:

Die Vollversammlung ... erklärt, daß es ein grundlegendes Ziel dieser Charta ist, die Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf der Grundlage von *Gerechtigkeit*, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, gemeinsamer Interessen und Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, ungeachtet ihrer Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme, zu fördern...

Hier ist ganz generell von "Gerechtigkeit" die Rede, ebenso wenn von der Notwendigkeit gesprochen wird, beispielsweise "eine *gerechte* und ausgewogene Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu schaffen und zu erhalten", "vernünftigeren und *gerechteren* internationalen Wirtschaftsbeziehungen" zu erzielen, "eine *gerechte* und vernünftige Entwicklung aller Teile der Welt zu erreichen...".<sup>82</sup>

Neben diesen allgemeinen Bezugnahmen auf die Gerechtigkeit finden wir das Attribut "gerecht" vor allem im Zusammenhang mit dem Nutzen der Weltwirtschaft. Artikel 10 der CERDS verlangt einen *gerechten* Anteil an diesem Nutzen. Nach Artikel 26 sollte "der internationale Handel unbeschadet allgemeiner nichtdiskriminierender

<sup>82</sup> Diese Prinzipien werden in mehreren Artikeln des 2. Kapitels noch näher bestimmt, u. a. in Art. 8, 10 und 14. Vgl. dazu U. Enderlein, Die völkerrechtliche Regelung der intersystemaren industriekooperation, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 195, Potsdam-Babelsberg 1978, S. 25 ff.



und nichtreziproker Präferenzen zugunsten der Entwicklungsländer auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils, des *gerechten* Nutzens und der gegenseitigen Meistbegünstigung gestaltet werden". Im Artikel 27 wird "ein weltweiter unsichtbarer Handel, der auf Effektivität und gegenseitigem und *gerechtem* Nutzen beruht sowie die Erweiterung der Weltwirtschaft fördert", als "das gemeinsame Ziel aller Staaten" erklärt.

Der gegenseitige und *gerechte* Nutzen<sup>83</sup> ist vor allem eine Frage der terms of trade, der realen Austauschverhältnisse. Die NIWO erfordert deshalb "ein *gerechtes* Preisverhältnis zwischen Rohstoffen, Grundstoffen, Fertigwaren und Halbfertigwaren, die von Entwicklungsländern exportiert werden, und Rohstoffen, Grundstoffen, Fertigwaren, Produktionsgütern und Ausrüstungsgegenständen, die von ihnen importiert werden".<sup>84</sup>

Es geht um die Förderung *gerechter* und ausgewogener Austauschbedingungen (Art. 28), um "stabile, vorteilhafte und *gerechte* Preise" für alle im Handel befindlichen Waren (Art. 6), besonders aber auch für Rohstoffe (Art. 14).

Es ist deshalb erforderlich, sich eingehend mit dem Inhalt der Kategorie "Gerechtigkeit" in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu beschäftigen. Zwar wird in der CERDS auf die Gerechtigkeit schlechthin oder auch auf die "Förderung der internationalen sozialen Gerechtigkeit..."<sup>85</sup> Bezug genommen, doch eine "ewige" Gerechtigkeit oder auch eine über den Klassen stehende abstrakte Gerechtigkeit gibt es nicht.<sup>86</sup>

Seit 2000 Jahren steht das Thema "Gerechtigkeit" auf der Tagesordnung. Bereits Aristoteles hat sich damit beschäftigt. In der bürgerlichen Rechtswissenschaft lassen sich bezüglich des Verhältnisses von Recht und Gerechtigkeit drei Gruppen von Anschauungen unterscheiden: Die Naturrechtler gehen von einer vorgegebenen Gerechtigkeit aus, der das Recht zu entsprechen habe. Für die Positivisten ergibt sich die Gerechtigkeit aus dem Recht und die Agnostiker, die insbesondere in den letzten Jahren an Boden gewonnen haben, sehen

<sup>83</sup> Prinzip e des 1. Kapitels der Charta.

<sup>84</sup> Prinzip j der Deklaration über die Schaffung einer NIWO.

<sup>85</sup> Prinzip m des 1. Kapitels der Charta.

<sup>86</sup> Darauf weisen Mark und Engels an vielen Stellen ihrer Werke hin. Siehe dazu ausführlich bei H. Klenner, "Marxismus und Menschenrechte", *Studien zur Rechtsphilosophie*, Berlin 1982, insbesondere seinen Exkurs "Gerechtigkeit - eine rechtsphilosophische Kategorie?" S. 147 ff.



sich außerstande, sich zum Inhalt der Gerechtigkeit zu äußern.<sup>87</sup> Angeblich ist es unmöglich zu sagen, was gerecht ist.

Für die Marxisten ist die Gerechtigkeit, wie alle ideologischen Kategorien, ein Reflex der gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Produktionsweise. Nach F. Engels sind "moralische und rechtliche Anschauungen ... ein mehr oder weniger entsprechender Ausdruck —positiv oder negativ, bestätigend oder bekämpfend— der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse".<sup>88</sup> Daraus ergibt sich auch, daß jede Klasse ihre eigenen Gerechtigkeitsvorstellungen hat. Für den Sklavenhalter war die Sklaverei gerecht, so wie für den Kapitalisten die Aneignung des Mehrwertes gerecht ist.

In seiner Kritik des Gothaer Programms setzt sich K. Marx mit der "gerechten Verteilung des Arbeitsertrags" auseinander und stellt fest, daß in der Tat auf der Grundlage der kapitalistischen Produktionsweise "die heutige Verteilung ... die einzige 'gerechte' Verteilung" ist.<sup>89</sup> Ich ziehe daraus den Schluß, daß die Ausbeutung der Entwicklungsländer im Rahmen der kapitalistischen Produktionsweise, der kapitalistischen internationalen Arbeitsteilung durchaus "gerecht" ist und daß deshalb diese Produktionsweise, diese Ordnung, durch eine neue internationale Wirtschaftsordnung ersetzt werden muß.

Die Forderung der Entwicklungsländer nach gerechten Austauschverhältnissen, nach einem gerechten Anteil an den Früchten der Weltwirtschaft ist ein Reflex, oder um mit Engels zu sprechen, "eine naturwüchsige Reaktion gegen schreiende soziale Ungleichheiten".<sup>90</sup> Die Entwicklungsländer empfinden ihre drückende ökonomische und soziale Lage als ungerecht. Aber diese Lage, die immer mehr "hervortretenden gesellschaftlichen Mißstände" sind nichts anderes, "als notwendige Folgen der bestehenden (kapitalistischen) Produktionsweise".<sup>91</sup> Deren Überwindung ist deshalb eine Aufgabe im Sinne der *historischen Gerechtigkeit*.<sup>92</sup>

Bei der Entwicklung von Kriterien für den Inhalt der Kategorie Gerechtigkeit kann von den Bestimmungen der CERDS selbst aus-

<sup>87</sup> Mit einem der führenden Vertreter dieser Richtung, H. Kelsen, setzt sich H. Klenner in *Rechtslehre - Verurteilung der Reinen Rechtslehre*, Berlin 1972, auseinander.

<sup>88</sup> F. Engels, *Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft*, Berlin 1948, S. 116.

<sup>89</sup> Marx/Engels, *Ausgewählte Schriften* Berlin 955, S. 14.

<sup>90</sup> F. Engels, a.a.O. S. 129.

<sup>91</sup> a.a.O. S. 182.

<sup>92</sup> Marx unterscheidet zwischen juristischer, moralischer, sozialer und historischer Gerechtigkeit. Siehe dazu H. Klenner, *Marxismus und Menschenrechte*, a.a.O. S. 153.

gegangen werden: Gerecht ist nach der Charta die Herstellung der vollen Souveränität aller Staaten über ihre wirtschaftliche Tätigkeit; gerecht ist die Möglichkeit, ausländisches Eigentum zu nationalisieren; gerecht ist die Überwachung und Regelung der Tätigkeit transnationaler Gesellschaften; d.h. gerecht ist alles, was zur ökonomischen Befreiung der Entwicklungsländer, zur Beseitigung der Ausbeutung in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen und zum gesellschaftlichen Fortschritt beiträgt.<sup>93</sup>

Ungerecht dagegen ist die Fortsetzung der Politik des Kolonialismus und der ökonomischen Gewalt in den internationalen Beziehungen.<sup>94</sup>

Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, daß einige der in der Deklaration über die Errichtung einer NIWO und in der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten enthaltenen Prinzipien noch kein Recht darstellen. Wenn aber die Verwirklichung dieser Prinzipien als notwendig für die Errichtung einer NIWO betrachtet wird, dann sollte auch die Umwandlung dieser Prinzipien in Rechtsnormen erfolgen.

UNITAR hat von den NIWO-Prinzipien acht als besonders bedeutsam ausgewählt. Nun müssen Wege gesucht werden, wie aus bisher politischen und nicht-rechtlichen Prinzipien rechtsverbindliche Normen für die internationale Staatengemeinschaft geschaffen werden können.

Die ILA, mit ihrem internationalen Komitee für die rechtlichen Aspekte einer NIWO bemüht sich seit 8 Jahren ebenfalls um die Formulierung der Rechtsgrundlagen einer NIWO. Auf der letzten ILA-Konferenz im Jahre 1986 wurde eine Deklaration verabschiedet, in der 12 Prinzipien aufgelistet und erläutert wurden. Diese sind z.T. mit den von UNITAR ausgewählten Prinzipien identisch (es fehlen aber das Recht jeden Staates, sein ökonomisches System zu bestimmen und die Stabilisierung der Exporteinnahmen der EL), betonen aber besonders die Rolle des Rechts in den internationalen Beziehungen,<sup>95</sup> das Prinzip *Pacta sunt servanda*, die Pflicht zur Zusammenarbeit für

<sup>93</sup> Daß dazu auch und vor allem innere fortschrittliche ökonomische und soziale Reformen erforderlich sind, hebt Art. 7 der Charta hervor.

<sup>94</sup> Prinzip i des 1. Kapitels verlangt die Beseitigung der Ungerechtigkeiten, die durch Gewalt geschaffen wurden und die ein Volk der natürlichen Mittel berauben, die für seine normale Entwicklung notwendig sind.

<sup>95</sup> So auch: Uns ist die Chance gegeben, die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden zu legen. Rede von Eduard Schewardnadse auf der 41. Vollversammlung der Organisation der Vereinten Nationen, ND 24. September 1986, S. 5.

die globale Entwicklung, das Recht auf Entwicklung, sowie die friedliche Streitbeilegung.<sup>96</sup>

Ich bin ebenfalls der Meinung, daß das bestehende juristische System für die Errichtung der NIWO nicht ausreicht, daß aber zunächst der vorhandene Rahmen voll ausgeschöpft werden sollte, bevor sich die Notwendigkeit der Weiterentwicklung ergibt. Tatsache ist doch, daß eine Vielzahl von Problemen in den Internationalen Wirtschaftsbeziehungen aus einer Verletzung bestehenden Rechts herrührt. Das betrifft Boykott— und Embargomaßnahmen ebenso wie die Verweigerung der Meistbegünstigung, oder protektionistische Maßnahmen in Verletzung des GATT.

In einer Stellungnahme des UNCTAD-Sekretariats zur ökonomischen Sicherheit wird ebenfalls hervorgehoben, daß nicht so viele neue Normen gebraucht werden, sondern die alten eingehalten werden müssen.<sup>97</sup> Bekanntlich wurden einige der heutigen NIWO-Prinzipien bereits 1964 auf der I. UNCTAD verabschiedet, ohne daß dabei schon der Begriff NIWO gebraucht wurde. Auch die sozialistischen Länder betonen in der UNO immer wieder die Notwendigkeit, die vorhandenen Abkommen nach Treu und Glauben einzuhalten.

Bei der Erarbeitung neuer Prinzipien ebenso wie der weiteren Interpretation der bestehenden Prinzipien geht es nicht ohne Konsens. Aber daß Konsens nicht gleich Konsens ist, wurde schon wiederholt betont. Häufig werden unterschiedliche Standpunkte durch entsprechend vage Formulierungen überspielt.

Besonders entschieden gegen neue Prinzipien treten die USA auf. Das betrifft die Arbeit mit der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten ebenso, wie die Arbeit der UNCTAD.<sup>98</sup> Nach Meinung der USA gibt es keine Völkerrechtsprinzipien und Normen für eine NIWO, und deshalb kann man sie auch nicht kodifizieren.<sup>99</sup>

Ein anderes Problem besteht darin, daß viele ökonomische Probleme nur ökonomisch gelöst werden können und nicht durch juristische Prinzipien.<sup>100</sup>

In allen Resolutionen über die Weiterentwicklung der NIWO-Prinzipien wird immer wieder der enge Zusammenhang zwischen der Er-

<sup>96</sup> ILA, Seoul Conference, a.a.O. S. 39.

<sup>97</sup> A/42/314/Add.1.

<sup>98</sup> TD/351, Ziffer 209.

<sup>99</sup> A/2.6/42/L.22/Rev.1.

<sup>100</sup> ILA, Paris Conference, a.a.O. S. 31.

richtung tiner gerechten internationalen Wirtschaftsordnung und der Existenz eines angemessenen juristischen Rahmens hervorgehoben.<sup>101</sup>

Man kann sagen, daß die Prinzipien der UNO-Charta nicht nur eine geeignete Grundlage für die Errichtung einer NIWO, sondern auch für die Herstellung eines Systems der ökonomischen Sicherheit sind. Aber die erforderlichen Regeln liegen in der Charta nur in allgemeinsten Form vor. Was gebraucht wird, das ist eine neue Interpretation im Lichte der heutigen Aufgaben.<sup>102</sup> Aber selbst die —auf das ökonomische Gebiet bezogene— ergänzende Interpretation der Grundprinzipien reicht nicht aus, sondern es müssen auch neue Regeln entwickelt werden.<sup>103</sup> Das Völkerrecht muß sich konstant entwickeln. Die Kodifikation und fortschrittliche Entwicklung der NIWO-Prinzipien und Normen ist deshalb eine äusserst wichtige, komplexe und dringende Aufgabe.<sup>104</sup>

Die ökonomische Sicherheit wird aber nicht nur durch das Völkerrecht gefestigt und garantiert. Auch das einzelstaatliche Recht, besonders das Außenwirtschaftsrecht kann dazu einen gewichtigen Beitrag leisten. Hier kann man an alle Rechtsnormen denken, die den Handel und die internationalen Wirtschaftsbeziehungen fördern und stabilisieren. Dazu gehören der Abbau protektionistischer Maßnahmen, tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnisse, Erleichterung der Geschäftstätigkeit über Ländergrenzen hinweg, aber auch der Investitionsschutz, Transfergarantien etc.

Stabilität und Zuverlässigkeit der Wirtschaftsbeziehungen werden auch durch das internationale Wirtschaftsrecht, das internationale Handelsrecht und andere Rechtsgebiete gefördert. Zu denken ist beispielsweise an die Fragen der Vertragsanpassung, der Zahlungs— und Wertsicherung. Auch in diesen Bereichen kann also ein, wenn auch bescheidener, Beitrag zu ökonomischer Sicherheit geleistet werden.

Für die weitere Rechtsentwicklung ist die Pflicht zur Zusammenarbeit besonders bedeutsam, weil anders als durch die Zusammenarbeit der Staaten kein neues Völkerrecht entstehen kann. Die Pflicht zur Zusammenarbeit wird jedoch auch auf alle ökonomischen Gebiete übertragen, der exakte Inhalt dieser Pflicht aber noch nicht definiert. Es erscheint völlig ausgeschlossen, daß diese Pflicht bedeutet, daß jeder Staat zu jederzeit mit jedem anderen kooperieren muß. Wahr-

<sup>101</sup> A/RES/42/149.

<sup>102</sup> A/42/483/Add. 1, Stellungnahme der UdSSR.

<sup>103</sup> a.a.O., Stellungnahme der Ukranischen SSR, sowie A/42/483, Stellungnahme Kubas.

<sup>104</sup> A/42/483/Add. 1, Stellungnahme der Bjelorussischen SSR.

scheinlich muß man hier auch die bi- und die multilaterale Zusammenarbeit unterscheiden. Es ist durchaus dehnbar, eine Pflicht zur Teilnahme an den globalen Verhandlungen zu postulieren. Oder zumindest die Pflicht, solche Verhandlungen nicht zu blockieren, sich ihnen nicht zu widersetzen, wenn eine übergroße Mehrheit der Staatengemeinschaft solche Verhandlungen fordert.

Auf welche Gebiete könnte sich die Pflicht zur Zusammenarbeit beziehen? Auf alle globalen Probleme: Erhaltung der Umwelt, Beseitigung des Hungers. Aber auch Beseitigung von regionalen oder lokalen Kriegen und Konflikten.

Denkbar wäre die Ausarbeitung eines allgemeinen Verbots, anderen Staaten Schaden zuzufügen. Bisher wird ein solches Prinzip vor allem im Zusammenhang mit Umweltschäden diskutiert, wo es aber noch nicht als allgemeine Rechtspflicht anerkannt ist. Auf dem Gebiet der Wirtschaftsbeziehungen könnte daran gedacht werden, die Staaten für die äußeren Wirkungen ihrer Wirtschaftspolitik verantwortlich zu machen. Denken wir nur an die Hochzinspolitik. Oder die Aufhebung der Bindung des Dollars an das Gold, mit der durch einen Staat einseitig das ganze Bretton Woods-Abkommen aus den Angeln gehoben wurde, was die Währungsreserven anderer Länder aufs schärfste beeinträchtigte.<sup>105</sup>

Bereits Art. 24 der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten legt in einer etwas allgemeineren Form fest "Alle Staaten haben die Pflicht, ihre gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen in einer Weise zu gestalten, welche die Interessen anderer Länder berücksichtigt. Alle Staaten sollten es insbesondere vermeiden, die Interessen der Entwicklungsländer zu beeinträchtigen."

Eines der von UNITAR hervorgehobenen Prinzipien ist die gleichberechtigte Teilnahme der Entwicklungsländer an globalen wirtschaftspolitischen Entscheidungen. Dieses Prinzip ist bereits in den ersten NIWO-Dokumenten zu finden und fand auch Aufnahme in Art. 10 der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten. Dort wird vor allem die volle und wirksame Teilnahme am internationalen Entscheidungsfindungsprozess zur Lösung von Weltwirtschafts-, Weltfinanz- und -währungsproblemen hervorgehoben. Ganz offensichtlich sind die führenden Mächte im Internationalen Währungsfond und in der Weltbank nicht bereit, den Entwicklungsländern eine gleich-

<sup>105</sup> PROGRESSIVE DEVELOPMENT OF THE PRINCIPLES AND NORMS OF INTERNATIONAL LAW RELATING TO THE NEW INTERNATIONAL ECONOMIC ORDER. Report of the Secretary-General, A/39/504/Add.1, S. 66.

berechtigte Mitarbeit nach dem UNO-Prinzip "ein Staat - eine Stimme" zuzugestehen. Das wurde von den Entwicklungsländern allerdings auch gar nicht gefordert. Was gefordert wurde, das ist Schluß zu machen mit der absoluten Ignorierung der Interessen der Entwicklungsländer und ihnen ein *ausgeglichenes* Mitspracherecht einzuräumen. Wie die Diskussionen in Vorbereitung des gemeinsamen Rohstofffonds oder der Meeresbodenbehörde gezeigt haben, sind durchaus ausgeglichene Stimponderungen möglich, die die Interessen aller Seiten in Rechnung stellen.<sup>106</sup>

Es ist durchaus möglich, bei ökonomischen Entscheidungen das ökonomische Gewicht der teilnehmenden Staaten in Rechnung zu stellen, ohne dieses zu verabsolutieren. Die sozialistischen Länder treten deshalb für eine proportionale Vertretung in den internationalen ökonomischen Organisationen ein.<sup>107</sup>

Die Umgestaltung des internationalen Währungs- und Finanzsystems wird allgemein als eine besonders dringende Aufgabe empfunden.<sup>108</sup> Vorrangig ist die Lösung des Verschuldensproblems. Verschärft wird die Lage der Entwicklungsländer, da ja unter dem Strich kein Zufluß, sondern ein ständiger Nettoabfluß finanzieller Ressourcen erfolgt.

Die wirtschaftliche Zurückgebliebenheit der Entwicklungsländer und die Verschärfung ihrer Verschuldung rühren nicht zuletzt auch aus den für sie nachteiligen Terms of Trade, dem Verhältnis der Preise ihrer Export- und Importgüter. Ohne Lösung dieses Problems kann es für die Entwicklungsländer keine ökonomische Sicherheit geben. Die Lösung dieses Problems muß deshalb mit ins Zentrum jeden Konzepts zur ökonomischen Sicherheit gehören.

Als Hauptursache der Verschlechterung der ökonomischen und sozialen Lage vieler Entwicklungsländer betrachten die Warschauer Vertragsstaaten die andauernde Währungs- und Finanzkrise, die Hochzinspolitik, den Abzug finanzieller und menschlicher Ressourcen aus diesen Ländern und die ungleichen Handelsbeziehungen.<sup>109</sup> Von der Sowjetunion wurden deshalb konkrete Vorschläge zur Lösung der Schuldenkrise unterbreitet, darunter die Schuldenzahlung eines jeden

<sup>106</sup> Vgl. H. Rudolph, Internationale Rohstoffabkommen und internationaler Rohstofffonds. Berlin 1983, 93 ff. Vgl. dazu auch H. Spiller u.a., Internationales Finanz- und Währungsrecht. Finanz- und Währungsbeziehungen zu nichtsozialistischen Ländern. Berlin 1984, S. 48 f.

<sup>107</sup> A/C.2/42/4, S. 4.

<sup>108</sup> A/42/314/Add.1.

<sup>109</sup> A/42/354.

Entwicklungslandes auf einen Teil seines jährlichen Exporterlöses ohne Schaden für die Entwicklung zu begrenzen, zur Tilgung der Schulden Exportgüter in Zahlung zu nehmen, die protektionistischen Barrieren an den Grenzen der Kreditgeberländer abzuschaffen sowie auf die Erhebung zusätzlicher Zinssätze bei der Gewährung eines Zahlungsaufschubs zu verzichten.<sup>110</sup>

Wenn die Verschuldung sich als soziale Zeitbombe darstellt,<sup>111</sup> dann müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, diese Zeitbombe zu entschärfen und dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Terms of Trade.

Die UNITAR-Studie beschränkte sich auf die Untersuchung der Frage, wie die Exporterlöse der Entwicklungsländer stabilisiert werden könnten. Offensichtlich ist das aber nur die eine Seite des Problems. Die ökonomischen Effekte erwachsen ja erst aus der Gegenüberstellung der Preise für die Export- und die Importgüter. Gesucht und gefunden werden muß deshalb ein System, das die Entwicklung der einen an die Entwicklung der anderen bindet. Dazu könnten entsprechende Indexe ausgearbeitet werden. (Erfahrungen liegen ja bei den Preisindex-oder Preisstabilisierungsklauseln, z. B. für den Export von Industrieanlagen, vor).

Zur Herstellung ökonomischer Sicherheit geht es darum, alle vorhandenen Möglichkeiten auszuschöpfen. Dazu gehört auch die umfassendere Durchsetzung der Grundsätze des GATT, soweit sie mit den Forderungen nach einer NIWO übereinstimmen. Das ILA-Komitee hat einen Vergleich der NIWO-Prinzipien mit dem GATT vorgenommen und eine weitgehende Übereinstimmung festgestellt.<sup>112</sup>

Besondere Aufmerksamkeit unter den Entwicklungsländern genießen die am weitesten zurückgebliebenen Länder, die sogenannten least developed countries (LDC). Die sozialistischen Länder können für sich in Anspruch nehmen, daß sie besonders diese LDC unterstützen, gehören doch zu ihnen Länder wie Afghanistan, Äthiopien, Angola, Mocambique, Laos und Kambodscha.

Der weitere Ausbau der sozialistischen ökonomischen Integration fördert nicht nur die internationale ökonomische Sicherheit durch die Veränderung des Kräfteverhältnisses in der Welt, sondern ist auch ein direkter Beitrag zu einer NIWO, sind doch im RGW ebenfalls entwickeltere und Entwicklungsländer vereinigt. Auch die Prinzipien

<sup>110</sup> M. Gorbatschow, Realität und Garantien ... a.a.O.

<sup>111</sup> Treffen M. Gorbatschows mit Repräsentanten des IBFG, a.a.O. S. 6.

<sup>112</sup> ILA, Seoul Conference, a.a.O. S. 28 ff.

der sozialistischen ökonomischen Integration entsprechen weitgehend den Prinzipien der NIWO.<sup>113</sup>

In der gemeinsamen Erklärung der sozialistischen Länder wird festgestellt, dass ein offener und universeller Gedankenaustausch auf allen Ebenen erforderlich ist.<sup>114</sup> Bei der Suche nach einem Konsens ist auch der Beitrag der Wissenschaftler gefragt. Im Dialog der Völkerrechtler aller Staaten ist die gemeinsame Suche nach rechtlichen Regelungen, welche die NIWO und die ökonomische Sicherheit unterstützen, zu verstärken.

<sup>113</sup> A/C.2/42/4, S. 4. Siehe dazu F. Enderlein, Die Prinzipien der sozialistischen ökonomischen Integration und die Neue Internationale Wirtschaftsordnung (russ.), in: Prinzipien der sozialistischen ökonomischen Integration, Teil I, Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Moskau 1985, S. 120.

<sup>114</sup> a.a.O. S. 5.